

mäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unerbüchlichen Pässe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vorzusetzlich zur Aufnahme des Wababunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

#### §. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile, zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Wababund von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Weibehaltung zurückgebracht werden.

#### §. 12.

Es bleibe den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte, zu treffen.

#### §. 13.

Die Ueberweisung der Wababunden geschieht in der Regel vermittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport, als von Seiten des ausweisenden Staates, für beendet anzusehen ist. Mit den Wababunden werden zugleich die Beweisküße, worauf der Transport convention:mäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Befahr zu besorgen ist, können einzelne Wababunden auch mittelst eines Kaufpasse, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gehen werden, es wäre denn, daß sie zu einer and derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Wabantenschübe sollen künftig nicht Statt finden.

#### §. 14.

Da die Ausweisung der Wababunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Wababunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.